

# Richtlinie Qualität und Ausführung von Kehrachtsäcken

Version 2015



Organisation Kommunale Infrastruktur

*Eine Organisation des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes*

---

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern

Telefon 031 356 32 42, Telefax 031 356 32 33

Internet: [www.kommunale-infrastruktur.ch](http://www.kommunale-infrastruktur.ch) E-Mail: [info@kommunale-infrastruktur.ch](mailto:info@kommunale-infrastruktur.ch)

# Inhaltsverzeichnis

## Richtlinie Qualität und Ausführung von Kehrichtsäcken

### 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Signet	Seite 2
1.2 Bewilligungsverfahren	Seite 3

### 2. Anforderungen an Material und Ausführung

2.1 Terminologie	Seite 3
2.2 Material	Seite 4
2.3 Ausführung	Seite 4
2.4 Mindestanforderungen an Kehrichtsäcke aus Polyäthylen	
2.4.1 Prüfmethoden	Seite 4
2.4.2 Festigkeitswerte, Einfärbung (optische Dichte)	Seite 5
2.4.3 Toleranzen, Streuungen	Seite 6
2.4.4 Schadstoffgehalt	Seite 6

3. Abbildung OKS-Signet	Seite 7
-------------------------	---------

4. Vorgeschriebene Abmessungen	Seite 8
--------------------------------	---------

5. Schlussbestimmungen	Seite 8
------------------------	---------

## Beilagen

Beilage 1: Mustervertrag OKS-Signet	Seite 9
Beilage 2: Festlegung der Depothöhe	Seite 12
Beilage 3: Informationen zum Testmodus	Seite 13

# Qualität und Ausführung von Kehrichtsäcken

## **Zweck und Gegenstand**

*Mit der vorliegenden Richtlinie wird die Vereinheitlichung der Kehrichtsäcke für Haushalt, Gewerbe und Industrie angestrebt. Diese Vereinheitlichung sowie die damit verbundenen Vorschriften bezüglich Qualität und Ausführung sollen im Interesse der Abfall-Sammelbetriebe, der Haushaltungen und der Hersteller von Kehrichtsäcken eine hygienische, rationelle und gefahrlose Abfallbeseitigung gewährleisten. Die Mindestanforderungen an die Festigkeit von Kehrichtsäcken aus Polyäthylen wurden aufgrund praktischer Versuche festgelegt.*

*Diese Richtlinie ist für Kehrichtsäcke bestimmt, die ohne Gebühren auf dem freien Markt erhältlich sind. Für die im Auftrag von Städten, Gemeinden oder Zweckverbänden hergestellten Gebührensäcke ist das entsprechende Gemeinwesen zuständig. Es kann die Anforderungen dieser Richtlinie verbindlich erklären, ist aber für die Einhaltung der Richtlinien (Kontrollen etc.) selbst zuständig.*

*In dieser Richtlinie werden bewusst keine Anforderungen an Rezyklatanteile gestellt, da eine physikalisch-chemische Kontrolle nicht möglich ist. Grundsätzlich ist aber die Verwendung von Rezyklat sinnvoll und erwünscht.*

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Signet**

Kehrichtsäcke, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, werden durch das OKS-Signet des Schweizerischen Städteverbandes gekennzeichnet (OKS = Offizieller Kehricht-Sack).

Die Hersteller dürfen das Signet nur mit Bewilligung des obengenannten Verbandes, handelnd durch seine Fachorganisation Kommunale Infrastruktur auf ihren Kehrichtsäcken aufdrucken.

Das Signet (minimal 100 mm Durchmesser) mit der Aufschrift KEHRICHTSACK / SAC A ORDURES ist wie auf Seite 7 abgebildet aufzudrucken.

Auf jeden Sack ist der Name des Herstellers und/oder ein mit der Organisation Kommunale Infrastruktur vereinbarter Code aufzudrucken.

Säcke, die zuerst für andere Verwendungszwecke benützt werden, im Übrigen aber dieser Richtlinie entsprechen, müssen für den Gebrauch im Abfall-Sammelbetrieb mit dem OKS-Signet versehen sein.

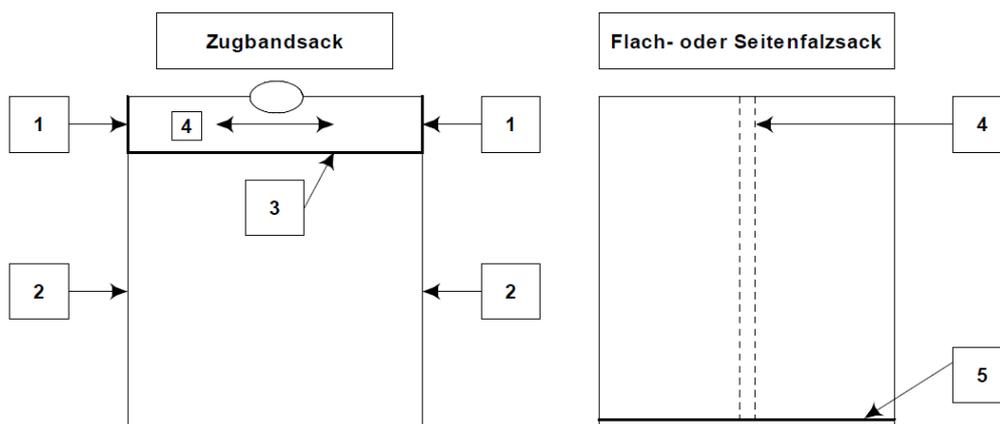
## 1.2 Bewilligungsverfahren

- Hersteller, die ihre Kehrichtsäcke mit dem OKS-Signet bezeichnen wollen, haben ein Gesuch an die Geschäftsstelle der Organisation Kommunale Infrastruktur zu richten. Grundsätzlich werden Verträge nur mit Firmen abgeschlossen, die selbst produzieren und die über die notwendigen Einrichtungen zur laufenden Qualitätskontrolle verfügen.
- Dem Gesuch ist ein ugra-Prüfbericht beizulegen, aus dem hervorgeht, dass die Säcke dieser Richtlinie entsprechen. Dieses Attest ist bei der ugra, 9014 St. Gallen ([www.ugra.ch](http://www.ugra.ch)) zu beschaffen, der für ihre Untersuchungen 20 Muster der Kehrichtsäcke zuzustellen sind.
- Die Erteilung der Bewilligung erfolgt mit dem Abschluss eines Vertrages zwischen der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI) des Schweizerischen Städteverbandes und dem Hersteller sowie der Hinterlegung des im Vertrag vereinbarten Depots.
- Ausländische Hersteller müssen in der Schweiz vertreten sein, um einen Vertrag abschliessen zu können (Vertragsabschluss zwischen OKI und der schweizerischen Vertretung des Herstellers).

## 2. Anforderungen an Material und Ausführung

### 2.1 Terminologie

1. Bandnaht
2. Seitenschweissnaht
3. Saumnaht
4. Zugband (fest) oder Verschlussband (entnehmbar)
5. Bodennaht



## 2.2 Material

Die Kehrriechsäcke müssen aus Material bestehen, das gegen Nässe und mechanische Einflüsse widerstandsfähig ist, das den Vorgaben der [Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung \(ChemRRV\)](#) genügt und bei der Beseitigung keine nachteiligen Wirkungen verursacht:

- Polyäthyl, Farben: schwarz, grau oder braun

## 2.3 Ausführung

Die für den Abfall-Sammelbetrieb zuzulassenden Kehrriechsäcke müssen, ordnungsgemäss zugebunden, folgendes Fassungsvermögen aufweisen: 17 l, 35 l, 60 l oder 110 l (l = Liter). Über die Abmessungen der Kehrriechsäcke gibt die Tabelle unter Ziffer 4 Auskunft.

An jedem Kehrriechsack muss ein geeignetes Verschluss-Hilfsmittel (Schnur, Band usw.) gebrauchsfertig befestigt sein.

## 2.4 Mindestanforderungen an Kehrriechsäcke aus Polyäthyl

### 2.4.1 Prüfmethode

#### Allgemeines:

Die Details der Prüfprozeduren sind in der Standard-Arbeitsanweisung der ugra festgehalten (Bezugsquellen ugra und Organisation Kommunale Infrastruktur)

Die Prüfungen erfolgen im Normalklima (23° C, 50 % relative Feuchtigkeit) am klimatisierten Material.

#### Bruchkraft und Bruchdehnung:

Die Bestimmung der Bruchkraft und Bruchdehnung wird gemäss EN-ISO 527-3 an parallelen Streifen von 15 mm Breite vorgenommen. Die Einspannlänge beträgt 100 mm, die Abzugsgeschwindigkeit 500 mm/min.

#### Arbeitsvermögen beim Zerreissvorgang:

Das Arbeitsvermögen ist die Fläche unter der Kraft-Weg-Kurve beim Zerreissvorgang. Die Bestimmung erfolgt durch Planimetrieren oder mittels Integrator während des Zugversuches.

#### Durchstossarbeit:

Die Bestimmung der Durchstossarbeit erfolgt in Anlehnung an **DIN 53142-1**. Die Proben werden bei dieser Prüfung durch einen an einem Pendel befestigten Durchstosskörper in Form einer dreikantigen Pyramide durchstossen und die zum völligen Durchstossen aufgewendete Energie gemessen.

#### Zugversuch Schweissnaht (Seitennaht, Bodennaht, Saumnaht):

Das Verhalten der Schweissnähte beim Zugversuch wird wie folgt untersucht: Den Folien werden aus Partien, in denen eine Schweissnaht vorhanden ist, Proben gemäss Abschnitt über die Bestimmung der Bruchkraft derart entnommen, dass die

Schweissnaht in die mittlere Partie zu liegen kommt. An diesen Proben wird der Zugversuch gemäss Abschnitt über die Bestimmung der Bruchkraft durchgeführt. Bei den Bodennahten von Seitenfalzsäcken wird die Probe an den beiden inneren Lappen eingespannt, die beiden Äusseren bleiben frei.

#### Zugversuch Bandnaht:

Die Bandnaht wird komplett aus dem Kehrriechsack geschnitten. Der Zugversuch erfolgt an der ganzen Bandnaht. Die Proben müssen so ausgeschnitten werden, dass die Bandnaht frei liegt, damit an den beiden Enden des Bandes gezogen werden kann.

### 2.4.2 Festigkeitswerte

Bei den Polyäthylenfolien dürfen die nachstehenden Festigkeitswerte im Mittel nicht unterschritten werden:

Sackinhalt	17 l	35 l	60 l	110 l
<b>Arbeitsvermögen Zugversuch:</b>				
längs und quer	3.3 J	3.5 J	4.0 J	4.4 J
<b>Bruchkraft:</b>				
längs und quer	12.0 N	14.0 N	16.0 N	18.0 N
* Bodennaht	12.0 N	14.0 N	16.0 N	18.0 N
* Seitenschweissnaht	12.0 N	14.0 N	16.0 N	18.0 N
* Saumnaht	10.0 N	12.0 N	13.0 N	14.5 N
* Bandnaht / Zugband	40 N	40 N	40 N	40 N
<b>Durchstossarbeit</b>	2.0 J	2.5 J	2.8 J	3.3 J

\* falls vorhanden

N = Newton J = Joule

### 2.4.3 Toleranzen, Streuungen

Der Durchschnittswert aus den gemäss der nachfolgenden Tabelle notwendigen Einzelprüfungen muss mindestens die Werte der Tabelle in 2.4.2 erreichen.

Eine Vollprüfung ist bei der erstmaligen Prüfung des Sacktyps zu Erlangung der Lizenz oder zur Wiedererlangung der Lizenz nach einem Entzug notwendig. Bei Stichprobenprüfungen durch die OKI wird eine orientierende Prüfung durchgeführt.

Anzahl Einzelmessungen	Vollprüfung	Orientierende Prüfung
Arbeitsvermögen Zugversuch: längs und quer	10	6
Bruchkraft: längs und quer	10	6
* Bodennaht	10	6
* Seitenschweissnaht	10	6
* Saumnaht	10	6
* Bandnaht / Zugband	10	6
Durchstossarbeit	12	8

### 2.4.4 Schadstoffgehalt

Die Kehrichtsäcke müssen den gesetzlichen Vorgaben für Kunststoffe gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV entsprechen.

### 3. Abbildung OKS-Signet

Signetdurchmesser auf dem Sack: Minimalgrösse 100 mm

Das Signet ist markenrechtlich geschützt und darf nur von Vertragspartnern der Organisation Kommunale Infrastruktur verwendet werden.



## 4. Vorgeschriebene Abmessungen

---

<b>Zugbandsäcke</b>	17 l	Breite	395 mm	Länge	500 mm
	35 l	Breite	555 mm	Länge	600 mm
	60 l	Breite	555 mm	Länge	860 mm
	110 l	Breite	700 mm	Länge	1030 mm

---

<b>Flachsäcke</b>	35 l	Breite	555 mm	Länge	700 mm
	60 l	Breite	555 mm	Länge	960 mm
	110 l	Breite	700 mm	Länge	1100 mm

---

<b>Seitenfalzsäcke</b>	35 l	Breite	555 mm	Länge	700 mm
	60 l	Breite	555 mm	Länge	970 mm
	110 l	Breite	700 mm	Länge	1100 mm

---

### Seitenfalzsäcke mit Tragschlaufe

	35 l	Breite	555 mm	Länge	620 mm
	60 l	Breite	555 mm	Länge	870 mm
	110 l	Breite	700 mm	Länge	1060 mm

---

Anmerkungen:

Breite: Innenmass, lichte Öffnungsweite, die Angaben sind Mindestmasse. Toleranz +1.5%

Länge: Aussenmass, Toleranzmass der angegebenen Werte +/- 2%

## 5. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten. Diese Richtlinie gilt ab 1.1.2016 und ersetzt die Version 2004.

Bern, September 2015

---

*Beilage 1*

---

## Vertrag OKS-Signet

zwischen der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI) des Schweizerischen Städteverbandes

und der Firma:

(in der Folge Firma genannt)

über die Führung des OKS-Signets\* (\*als Schweiz. Marke Nr. P- 411 182 eingetragen)

---

### Vertragsgrundlagen

1. Grundlage und integraler Bestandteil dieses Vertrags ist die aktuelle Version der Richtlinie «Qualität und Ausführung von Kehrichtsäcken»  
Änderungen der Richtlinie werden für den Vertragsnehmer jeweils 6 Monate nach der Publikation verbindlich.

### Gegenstand des Vertrags

2. Die OKI erteilt der Firma das Recht, das OKS-Signet auf dem nachstehend bezeichneten Typ von Kehrichtsäcken aus ihrer Produktion aufzudrucken:

Typenbezeichnung \_\_\_\_\_

### Pflichten und Rechte des Vertragsnehmers

3. Die Firma verpflichtet sich, das OKS-Signet in Form und Grösse entsprechend der Richtlinie zu verwenden.
4. Die Firma verpflichtet sich, das OKS-Signet nur auf Kehrichtsäcken des unter Ziffer 2 bezeichneten Typs aufzudrucken, die den von der ugra St. Gallen ([www.ugra.ch](http://www.ugra.ch))

gemäss Untersuchungsbericht *No*

und von der Geschäftsstelle der OKI gemäss Schreiben vom ..... geprüften Muster in Qualität, Form und Ausführung entsprechen.

5. Die Firma verpflichtet sich, auf jeden Sack den mit der OKI vereinbarten Herstellercode und/oder den Firmennamen aufzudrucken.
6. Die Firma verpflichtet sich, die genauen Produktionsorte der hier bezeichneten Säcke der OKI bekanntzugeben. Die Vergabe von Produktionschargen des mit diesem Vertrag definierten Sacktyps an andere, nicht deklarierte Drittfirmen stellt

eine Vertragsverletzung dar, die zum sofortigen Entzug des OKS Nutzungsrechts führt (Ziffer 15).

7. Die Firma verpflichtet sich, die Qualität firmenintern mit den notwendigen Testeinrichtungen gemäss den Normvorgaben kontinuierlich zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Abweichungen geeignete Massnahmen zu treffen. Die Firma stellt OKI jeweils unaufgefordert nach Ablauf jedes Quartals eine Übersicht des Testjournals des vergangenen Quartals zu.
8. Die Firma ist verpflichtet, Säcke zusätzlich so zu kennzeichnen, dass aufgrund dieser Kennzeichnung der Produktionsort (Werk/Maschine) und der Produktionszeitpunkt identifiziert werden kann. Der Produktionszeitpunkt ist in der Form Kalenderwoche und Jahr anzugeben und hat so zu erfolgen, dass dieser für probenehmende Personen in Verkaufsstellen ohne Manipulation der Rollen oder der Säcke ersichtlich ist. Die Kennzeichnung kann auch auf Banderolen oder Verpackungen erfolgen.
9. Die Firma leistet ein Depot von \_\_\_\_\_, einzuzahlen an die Berner Kantonalbank.

Bei Auflösung des Vertrages wird das Depot zurückerstattet, falls keine Vertragsverletzung der Firma vorliegt.

10. Als Deckungsbeitrag für den administrativen Aufwand (Information und Öffentlichkeitsarbeit, Vertrieb der Richtlinien, Qualitätskontrollen usw.) verpflichtet sich die Firma, der OKI jährlich einen Beitrag in der Höhe von 10% des hinterlegten Depots zu leisten (Anpassungen an die Teuerung bleiben vorbehalten).  
Der Beitrag wird jährlich in Rechnung gestellt.
11. Der Firma sind die Richtlinie der OKI «Qualität und Ausführung von Kehrichtsäcken Version 2015 », und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) bekannt. Sie verpflichtet sich, die Bestimmungen dieser Richtlinien und Verordnungen sowie allfällige, rechtzeitig bekannt gegebene Änderungen einzuhalten.

#### Pflichten und Rechte der Organisation Kommunale Infrastruktur

12. Die OKI oder deren Beauftragte haben das Recht, vom Lizenznehmer Kundenlisten zu verlangen, jederzeit mit dem OKS-Signet versehene Kehrichtsäcke der Firma im freien Handel zu kaufen oder im Lager der Firma unangemeldet stichprobenartig zu beziehen und Nachprüfungen von Qualität, Schadstoffgehalt, Form und Ausführung zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfungen gehen zu Lasten der Firma.
13. Die OKI ist berechtigt, die Resultate aus Qualitätstests dem Handel mitzuteilen. OKI publiziert eine Liste der aktuellen Lizenznehmer

### Vertragsauflösung

- 14.** Der Vertrag ist gegenseitig jeweils per Ende eines Kalenderjahres kündbar, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Der Verkauf von noch an Lager befindlichen OKS Säcken nach Auflösung des Vertrags ist nicht gestattet.
- 15.** Die OKI hat das Recht, den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe, die die Weiterführung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen, namentlich bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen trotz erfolgter Abmahnung und nach Ablauf der Nachfrist sowie bei Vertragsverletzungen nach Ziffer 6, fristlos zu kündigen und die Verwendung des OKS-Signets mit sofortiger Wirkung zu verbieten.  
In diesem Fall der Vertragsauflösung fällt das geleistete Depot samt Zinsen als Konventionalstrafe an die OKI. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche, die den Betrag der Konventionalstrafe übersteigen.
- 16.** Die OKI ist berechtigt, die Vertragsauflösungen dem Handel mitzuteilen.

### Inkrafttreten

- 17.** Der Vertrag entfaltet Rechtswirkung, nachdem folgende Punkte erfüllt sind:
  - a) die OKI von der Berner Kantonalbank über den Eingang des in Ziffer 9 vereinbarten Betrages (Depot) avisiert worden ist.
  - b) die OKI im Besitz von mindestens 5 Originalexemplaren des entsprechenden Sacktyps ist.
  - c) die OKI den Erhalt des Depots gemäss Ziffer 17a) sowie die Normenkonformität der Säcke nach Ziffer 17b) der Firma schriftlich bestätigt hat.
- 18.** Die Serienproduktion und der Vertrieb der Säcke an den Handel dürfen erst nach Eingang dieses Bestätigungsschreibens gemäss Ziffer 17c) erfolgen.
- 19.** Gerichtsstand ist am Sitz des Schweizerischen Städteverbandes.
- 20.** Besondere Bestimmungen

Bern,

Organisation Kommunale Infrastruktur:

Firma:

*Beilage 2*

---

## **Festlegung der Depothöhe**

Die Höhe des zu hinterlegenden Depots hängt von den Kehrichtsackgrößen (Sackinhalt) ab, die im Vertrag unter Ziffer 2 erwähnt sind. Werden für mehrere Kehrichtsacktypen gleichen Inhalts Verträge abgeschlossen, so genügt es, das entsprechende Depot einmal zu hinterlegen. Es gelten folgende Ansätze:

Fr. 3'000.- für den 17 l Kehrichtsack

Fr. 8'000.- für den 35 l Kehrichtsack

Fr. 5'000.- für den 60 l Kehrichtsack

Fr. 3'000.- für den 110 l Kehrichtsack

*Beilage 3*

---

## Informationen zum Testmodus

Grundsätzlich veranlasst OKI jährlich zwei Testserien mit Stichprobennahmen im Handel oder soweit möglich in weiteren Vertriebskanälen.

Es werden pro Testobjekt immer 2 Rollen gleichzeitig gezogen (A und B-Probe). Wenn pro Testparameter die A-Probe die Mindestwerte nicht erfüllt, so wird die B-Probe ausgewertet. Das bessere Resultat wird für den Testbericht berücksichtigt.

Erfüllt ein Hersteller in der ersten jährlichen Testserie alle Parameter, so kann OKI auf eine zweite Testserie verzichten oder nur ausgewählte Parameter testen lassen.